

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005
2. **Bekanntmachung zur Stadtumbaumaßnahme „Innenstadt Kamp-Lintfort“
hier: Festlegung der Stadtumbaugebiete „Innenstadt“ und „Kulturpfad“**
3. Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
4. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Wahlbekanntmachung

Am 18.09.2005 findet die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, den 08.09.2005

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

Dr. Landscheidt

Bekanntmachung

zur Stadtumbaumaßnahme „Innenstadt Kamp-Lintfort“

hier: Festlegung der Stadtumbaugebiete „Innenstadt“ und „Kulturpfad“

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.Juli 2005 folgendes beschlossen:

Auf der Rechtsgrundlage des § 171 b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1991 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.Juni 2004 (BGBl I S. 1359), i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644) wird folgender Beschluss zur Festlegung eines Stadtumbaugebietes gefasst:

1. Gebietsfestlegung

Auf der Grundlage des vom Rat der Stadt beschlossenen Innenstadtentwicklungskonzeptes werden nachfolgend umgrenzte Gebiete gemäß § 171 b BauGB als Gebiete festgelegt, in denen Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen.

2. Gebietsabgrenzung

(1) Die Stadtumbaumaßnahme „Innenstadt Kamp-Lintfort“ umfasst als Teilbereiche die beiden Stadtumbaugebiete „Innenstadt“ und „Kulturpfad“.

(2) Das Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ wird nach außen wie folgt begrenzt: im Norden durch die Wilhelmstraße; im Westen durch den Straßenzug Querspange, Moerser Straße und Friedrich-Heinrich-Allee; im Osten durch den Straßenzug Monplanetstraße, Königstraße und Markgrafenstraße; im Süden verläuft die Gebietsgrenze von der Kreuzung Friedrichstraße/ Friedrich-Heinrich-Allee/ Stephanstraße quer über das nördliche Zechengelände bis zur Kreuzung am alten Rathaus. Die Gebietsgrenzen sind in der Anlage 1 zeichnerisch dargestellt.

(3) Das Stadtumbaugebiet „Kulturpfad“ wird wie folgt begrenzt: im Norden durch die Rheinberger Straße, die Moerser Straße und die Nordseite der Großen Goorley; im Osten durch die Friedrich-Heinrich-Allee; im Westen durch das Klosterensemble und den Terrassengarten; im Süden umschließt das Stadtumbaugebiet die Fläche der Fossa Eugenia südlich der B 510, im Weiteren verläuft die Gebietsgrenze an der Südseite der Großen Goorley und der südlichen Begrenzung des Stephanwäldchens. Die Gebietsgrenzen sind in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

3. Rechtsfolgen

- (1) In den Stadtumbaugebieten sollen in Absprache mit den Betroffenen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung öffentlicher Räume, des Wohnumfeldes und privater Freiflächen sowie Maßnahmen zur Beseitigung eines Überangebotes von Wohnraum durchgeführt werden.
- (2) Städtebauförderungsmittel sind einsetzbar.
- (3) Die Aufstellung einer Satzung zur Sicherung der Durchführungsmaßnahmen nach § 171 d BauGB bleibt vorbehalten.

Begründung

Ziel der Stadtumbaumaßnahme ist es vor allem, die Innenstadt in ihrer Funktionsfähigkeit langfristig zu sichern und zu stärken sowie den Erfordernissen von Bevölkerung und Wirtschaft anzupassen. Die Untersuchungen im Rahmen der Fortschreibung des Innenstadtentwicklungskonzeptes haben ergeben, dass hierzu Maßnahmen des Stadtumbaus notwendig sind. Die Stadtumbaumaßnahme wird auf Grundlage des im Stadtmarketingprozess unter Mitwirkung und Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeiteten und vom Rat der Stadt beschlossenen Innenstadtentwicklungskonzeptes durchgeführt.

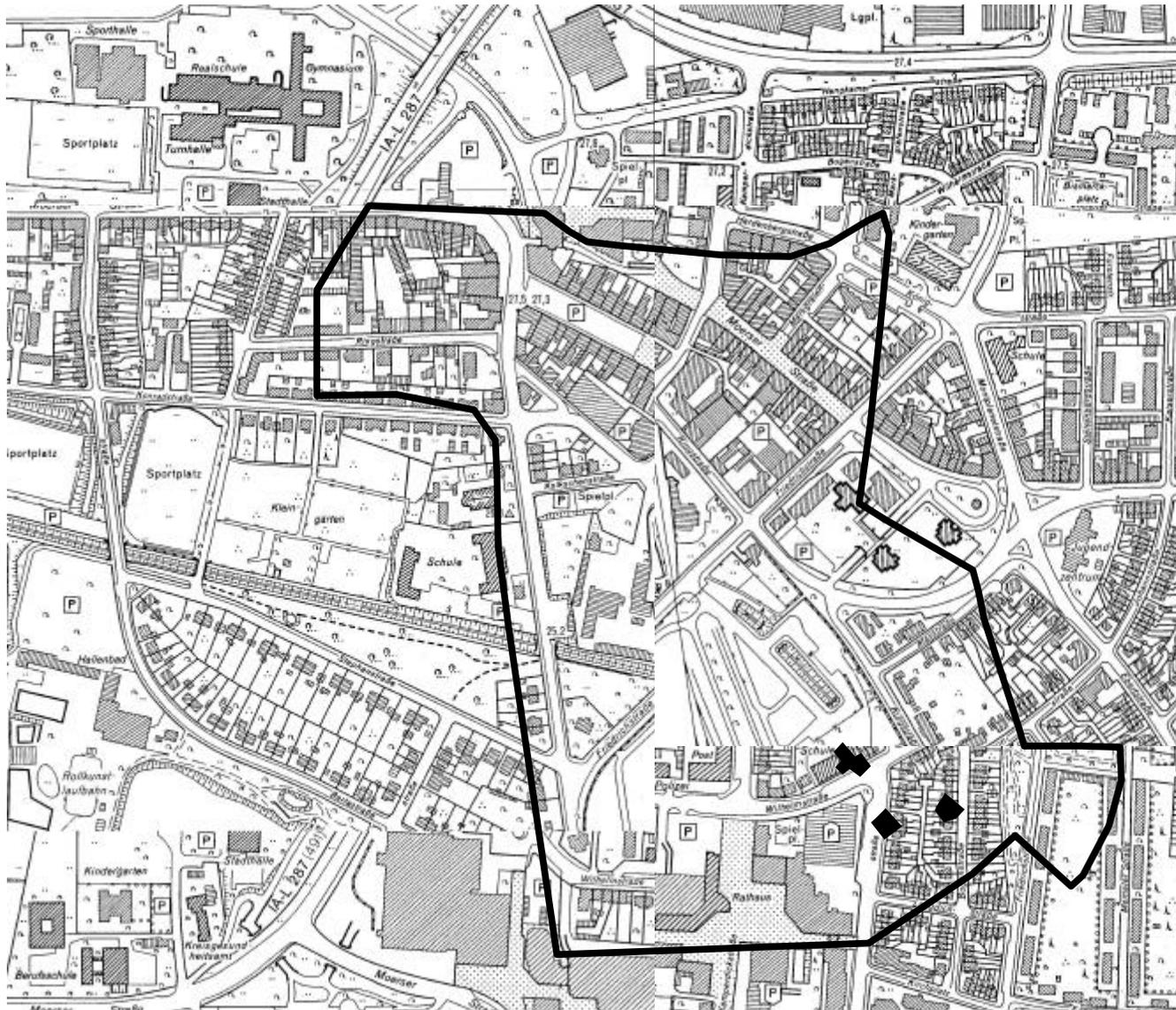
Im Stadtumbaugebiet sollen Fördermittel eingesetzt werden. Dieses ist nur nach einem Beschluss über die Abgrenzung des Gebietes möglich. Die Grenzen des Gebietes entsprechen dem Vorschlag des Innenstadtentwicklungskonzeptes; sie sind zweckmäßig.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Bekanntmachung und dieser beigelegt.

Kamp-Lintfort, 26. August 2005

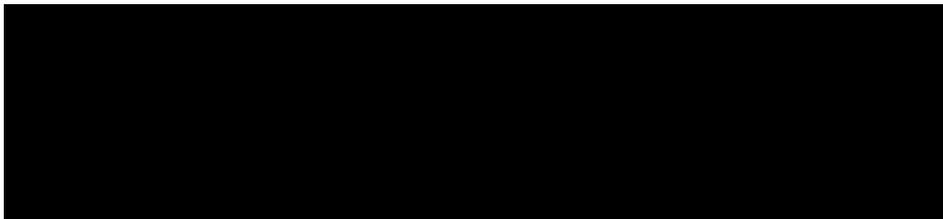
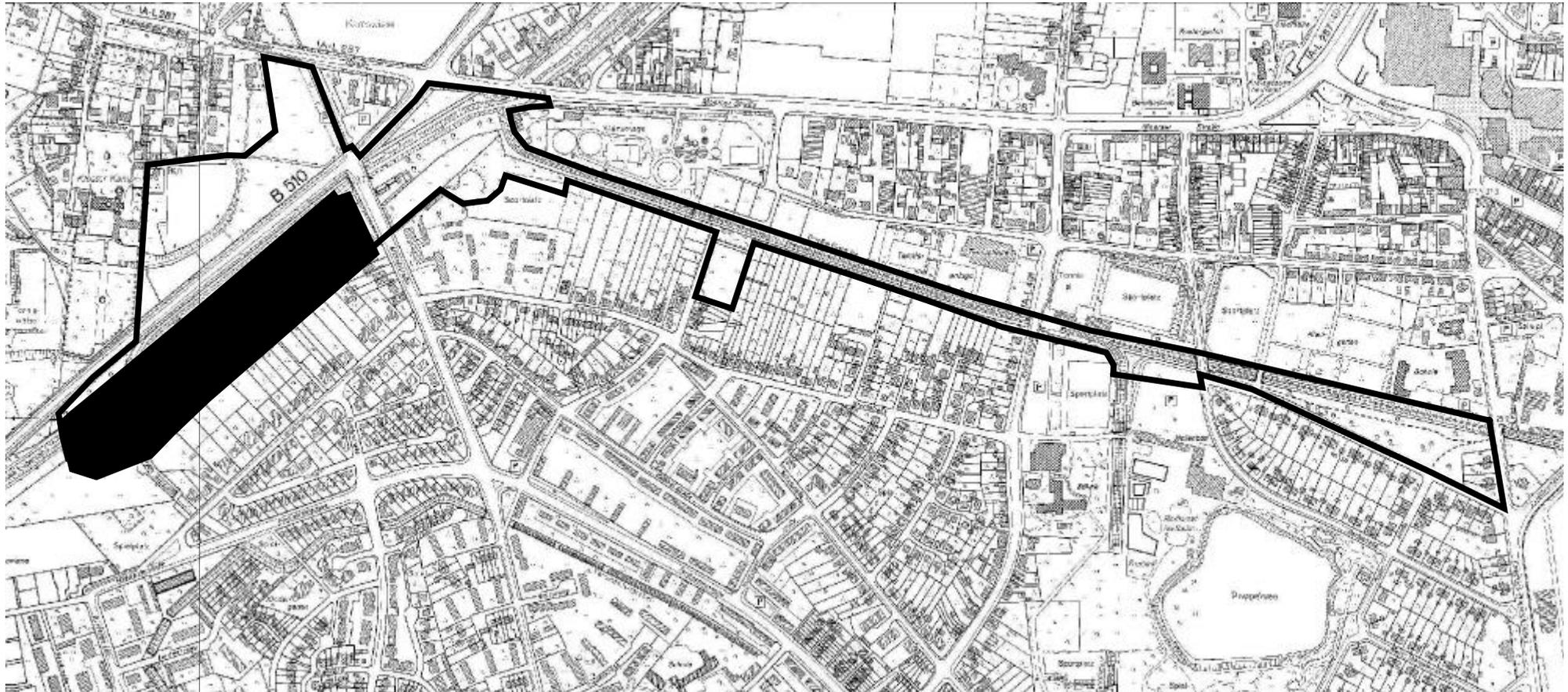
Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Anlage 1



Das Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ hat eine Größe von 35 Hektar. Das Gebiet umfasst den gesamten Bereich der Kamp-Lintforter Innenstadt einschließlich des südlich gelegenen ABC-Geländes und des nördlichen Zechengeländes.

Das Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ wird wie folgt begrenzt: im Norden durch die Wilhelmstraße; im Westen durch den Straßenzug Querspange, Moerser Straße und Friedrich-Heinrich-Allee; im Osten durch den Straßenzug Monplanetstraße, Königstraße und Markgrafenstraße; im Süden verläuft die Gebietsgrenze von der Kreuzung Friedrichstraße/ Friedrich-Heinrich-Allee/ Stephanstraße quer über das nördliche Zechengelände bis zur Kreuzung am alten Rathaus.



durch das Klosterensemble und den Terrassengarten; im Süden umschließt das Stadtumbaugebiet Fläche der Fossa Eugeniana südlich der B 510, im Weiteren verläuft die Gebietgrenze an der Südseite der Großen Goorley und der südlichen Begrenzung des Stephanwäldchens.

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Die Stadtverwaltung weist alle Einwohner darauf hin, dass sie das Recht haben, der Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen,
- an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden,
- an jedermann über ihre Alters- und Ehejubiläen,
- an Adressbuchverlage

zu widersprechen.

Der Widerspruch muß spätestens einen Monat nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort eingelegt werden.

Die Stadtverwaltung wird nur in solchen Fällen Auskünfte erteilen, in denen nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde.

Kamp-Lintfort, den 30.08.2005

Der Bürgermeister
Dr. Landscheidt

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 015/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, den 05. Januar 2006 um 09:00 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort Blatt 0893 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 953, Gebäude- und Freifläche,
Friedrichstraße, groß: 242 m²

Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 954, Gebäude- und Freifläche,
Friedrichstraße, groß: 696 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Gaststättengebäude (Flurstück 953, eingeschossiges Gaststättengebäude mit Kegelbahn. Nutzfläche: 335 m²) und um einen Ladentrakt zur Zeit als Videothek genutzt (Flurstück 954, Gebäude mit großem Verkaufsraum (416 m²) und Lagerraum im Keller: 315 m²).

Die Gewerbegrundstücke sind in eingeschossiger Bauweise um ein mehrgeschossiges Wohnhaus (Hochhaus) angeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 953: 255.000,00 EUR
und Flurstück 954: 625.000,00 EUR

Im Termin am 03.06.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10 – und 7/10 – Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt

(Grabowski)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 016/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, den 05. Januar 2006 um 11:00 Uhr,

im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,

Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0893 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 956, Gebäude- und Freifläche,

Moerser Straße, groß: 269 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um Gewerbefläche mit kleiner Küche und Toiletten (83 m²) und Lagerfläche im Keller (79 m²) und wird zur Zeit als Café genutzt.

Das Gewerbegrundstück ist in eingeschossiger Bauweise um ein mehrgeschossiges Wohnhaus (Hochhaus) angeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 165.000,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 03.06.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10 – und 7/10 – Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Grabowski)
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 017/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 05. Januar 2006 um 13:30 Uhr,
im Saal 20 im Erdgeschoss (Altbau) des Amtsgerichts Rheinberg,
Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0893 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lintfort, Flur 6 Flurstück 957, Gebäude- und Freifläche,
Moerser Straße, groß: 1417 m²
versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Geschäftslokal (867 m²) mit Tiefgarage (452 m²). Das Geschäftslokal wird zur Zeit als Fitness-Studio genutzt.

Das Gewerbegrundstück ist in eingeschossiger Bauweise um ein mehrgeschossiges Wohnhaus (Hochhaus) angeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.07.2003 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1.090.000,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 03.06.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10 – und 7/10 – Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt
(Grabowski)
Justizangestellte

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758542595 (alt 28542595) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24.08.2005

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200388092 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25.08.2005

„Auf Veranlassung der Gläubiger sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202297465 (alt 102297462) und Nr. 3238006369 (alt 138006366) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 29.08.2005

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3238006369 (alt 138006366) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 29.08.2005

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr.3244011189 (alt 144011186), 3244012815 (alt 144012812), 3244051052 (alt 144051059) und 3244051078 (alt 144051075) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 30.08.2005

"Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4202065233 (alt 102065232) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 01.09.2005

"Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3758343457 (alt 28343457), 4209167933 (alt 109167932), 3202124768 (alt 102124765) und 3260069129 (alt 160069126) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 05.09.2005

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

„Die Sparkassenbücher Nr. 3758357168, 3200250862, 3203039841, 3266080039 und 3260136258 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 25.08.2005

„Die Sparkassenbücher Nr. 4215127731 und 4215126998 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 01.09.2005

„Die Sparkassenbücher Nr. 3758638260 und 3758289502 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 05.09.2005

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den

Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)